

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 10.02.2025

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Salzburg LPD sich.- u verwaltpol.Angel. SVA
ZVR-Zahl 648330029

Vereinsdaten

Name "PFADFINDERGRUPPE SALZBURG 8 PARSCH/AIGEN"
Sitz Salzburg (Salzburg)
c/o Pfarre Parsch
Zustellanschrift 5020 Salzburg, Geißmayrstraße 6
Land Österreich
Entstehungsdatum 05.06.1986
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann/die Obfrau vertritt den Verein nach außen.
Für den Verein zeichnen rechtsgültig:
a) in vereinsrechtlichen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes
b) in finanziellen Angelegenheiten der Obmann/die Obfrau gemeinsam mit dem/der KassiererIn
c) bis zu der vom AR festgelegten Betragshöhe (§10 Abs. 3 lit. g) der Kassier in Einzelzeichnung
d) in allen sonstigen Angelegenheiten ein Mitglied des Aufsichtsrates gemeinsam mit einem Mitglied der Gruppenführung.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 31.01.2025 - 30.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Kraus
Vorname Luca
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 31.01.2025 - 30.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Erhart
Vorname Philipp
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassier

Vertretungsbefugnis 31.01.2025 - 30.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Lackner
Vorname Philipe
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Schriftführer

Vertretungsbefugnis 31.01.2025 - 30.01.2027 (Funktionsperiode)
Familiennamen Wagner
Vorname Melanie
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller Bundesministerium f. Inneres IV/DDS

Tagesdatum / Uhrzeit Montag 10. Februar 2025 \ 09:08:37